



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Klaus Adelt, Florian Ritter, Horst Arnold, Inge Aures, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer, Arif Taşdelen, Ruth Waldmann, Margit Wild** und **Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Grundsteuergesetz (BayGrStG)
hier: Keine Zonierung
(Drs. 18/15755)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 5 wird aufgehoben.
2. Der bisherige Art. 6 wird Art. 5.
3. Der bisherige Art. 7 wird Art. 6 und in Abs. 2 Satz 5 wird die Angabe „Art. 6 Abs. 6“ durch die Angabe „Art. 5 Abs. 6“ ersetzt.
4. Der bisherige Art. 8 wird Art. 7 und in Abs. 3 werden die Angabe „Art. 6 Abs. 5 und 6“ durch die Angabe „Art. 5 Abs. 5 und 6“ und die Wörter „Art. 7 Abs. 2 Satz 3 bis 5“ durch die Wörter „Art. 6 Abs. 2 Satz 3 bis 5“ ersetzt.
5. Der bisherige Art. 9 wird Art. 8.
6. Der bisherige Art. 9a wird Art. 8a und es werden die Wörter „Art. 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „Art. 5 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
7. Der bisherige Art. 9b wird Art. 8b.
8. Der bisherige Art. 10 wird Art. 9 und Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 9b“ durch die Angabe „Art. 8b“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 9a“ durch die Angabe „Art. 8a“ ersetzt.

Begründung:

Allgemeines

Auf Initiative von Bundesfinanzminister Olaf Scholz (SPD) haben Bundestag und Bundesrat Ende November 2019 eine Grundgesetzänderung beschlossen, sodass nun nach Art. 72 Abs. 3 Nr. 7 GG bezüglich der Grundsteuer konkurrierende Gesetzgebung gegeben ist. Gleichzeitig wurde eine Reform des Grundsteuergesetzes auf Bundesebene beschlossen. Die Einheitswerte, die gegenwärtig noch die Grundlage für die Berechnung der Grundsteuer sind, stammen aus dem Jahr 1964 für den Westen Deutschlands und von 1935 im Osten. Das Bundesverfassungsgericht hat nachvollziehbar moniert, dass Grundstücke, die gleich betrachtet werden müssen und die gleich viel wert sind, unterschiedlich besteuert werden. Das ist mit dem Gleichheitsgebot der Verfassung nicht vereinbar. Die reformierte Grundsteuer – eine Kommunalsteuer – sieht ein

wertabhängiges Modell vor, damit die Steuerlast gerecht verteilt wird. Die Staatsregierung will – anders als etwa Rheinland-Pfalz oder Nordrhein-Westfalen – mit dem vorliegenden Gesetzentwurf von der Öffnungsklausel Gebrauch machen und stattdessen ein wertunabhängiges Modell einführen. Ein wertunabhängiges Modell ist sozial ungerecht und vertieft die ungleiche Verteilung von Vermögen. Die von der Staatsregierung geplante Flächensteuer behandelt das in die Jahre gekommene Einfamilienhaus in Hof genauso wie die Villa in Starnberg. Es bestehen daher auch erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine reine Flächensteuer. Das reformierte Bundesgesetz sieht zudem – anders als der vorliegende Entwurf – die von den Kommunen dringend benötigte Grundsteuer C vor. Dies ermöglicht es Kommunen, unbebaute, baureife Grundstücke höher zu besteuern, um die herrschende Wohnungsnot zu bekämpfen.

Zielführender wäre daher insgesamt ein Verzicht auf ein bayerisches Grundsteuergesetz, so dass das Bundesgesetz uneingeschränkt zur Anwendung kommt.

Unabhängig von dieser Grundsatzfrage weist der Gesetzentwurf weitere erhebliche Schwächen auf, die korrigiert werden müssen. Die in Art. 5 vorgesehene Zonierung stellt die Kommunen vor enorme Herausforderungen, die nicht gerechtfertigt sind.

Zu den Änderungen im Einzelnen

Zu Nr. 1:

Art. 5 wird ersatzlos gestrichen.

Art. 5 Abs. 1 sieht die Möglichkeit der „Zonierung“ für Gemeinden ab 5 000 Einwohnern vor, die auch von den kommunalen Spitzenverbänden klar abgelehnt wird. Eine Hebesatzzonierung würde den Bürokratieaufwand nicht nur einmalig, sondern dauerhaft massiv erhöhen. Die Streitfähigkeit und die fehlende Akzeptanz bei den Grundstückseigentümern und Mietern ist als hoch einzustufen. Insbesondere der Umstand, dass es dann möglich ist, dass Immobilienbesitzer und Mieter auf der einen Straßenseite einen höheren Hebesatz bezahlen müssen als auf der anderen Straßenseite, verdeutlicht die Problematik nachvollziehbar.

Der bisherige Art. 5 Abs. 2 wird gestrichen, weil die Erhebung einer Grundsteuer C auch in Bayern möglich sein muss. Zur Klarstellung und Präzisierung gibt es hierzu einen weiteren Änderungsantrag der SPD-Fraktion (Drs. 18/16146).

Zu den Nrn. 2 bis 8:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Streichung von Art. 5.